

Verordnung
der Bundesregierung

**Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen
Teil-Zolltarifs (Nr. 10/77 — Zollkontingente für Walzdraht und
Elektrobleche — 2. Halbjahr 1977)**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der zuletzt durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15

A V b) 1, aus 73.15 B V b) 1 und aus 73.15 B VII a) 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1977 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich*) regelmäßiger Zollsatz gegenüber Dritt- ländern
		autonom	vertrags- mäßig	
1	2	3	4	5
aus 73.15 A V b) 1	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,62 bis 0,74 Gewichts- hundertteilen, 525 t vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977, zur Verarbeitung in der Autoreifenindustrie im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	7 %
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 8 500 t vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	7 %
aus 73.15 B VII a) 1	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden (kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 600 t vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	6 %

*) Die Angaben in der Spalte 5 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 127/77 — vom 12. September 1977.
Föderführend: Bundesminister der Finanzen

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland wie in den Vorjahren auch für das zweite Halbjahr 1977 Zollkontingente zum Null-Zollsatz zu gewähren. Es handelt sich um folgende Zollkontingente:

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, für die Autoreifenindustrie, aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1 525 t.
2. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht, aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1 8 500 t.

Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventildfedern eingeführt werden.

3. Kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität, mit einem Ummagnetisierungsverlust

von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm (gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden), aus Tarifstelle 73.15 B VII a) 1 600 t.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. Juli 1977 mit Entscheidung vom 12. Juli 1977 ¹⁾ entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 ²⁾ ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußen-schutzniveaus) gestattet.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung der regelmäßigen Zollsätze (Spalte 5 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) zu erwarten wären.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 184 S. 38

²⁾ ABl. EG S. 99

